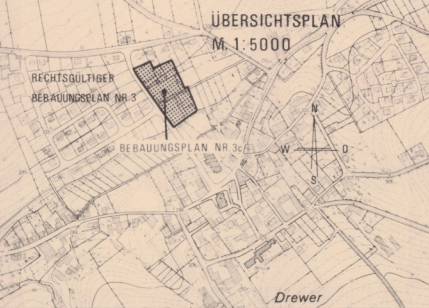


Vermessungsverwaltung
Gemarkung und
Gemeindebezirk Drewer

Abzeichnung der Flurkarte
(Vergrößerung)
Höhen: 1:1000

Flur: 2,6,7,8,9 Maßstab: 1:500

Gefertigt: *Kathaus*
Geprüft: *Willy*
Zur Verneinung freigegeben durch VfG vom 22.7.83
Gesch. R. CIC Nr. 21/1983



PHRASEN:
Aufgrund des (r)
§ 4 der Dienstverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/30V. NW. 2021), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RGG 87 NW) vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342)
§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2953) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch VV. vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665)
§ 81 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 530 - 30V. NW. 232 -),
hat die Stadtvertretung Rütthen in der Sitzung am **21.6.1989** die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A.) FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB
----- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gemäß § 4 BauNVO, zulässig sind:
1. Wohngebäude, mit nicht mehr als 2 Wohnungen,
2. die der Versickerung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
Das ist der farblich so festgelegte und durch rote Baulinien und blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (= die zulässige Grundflächenzahl) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 FLÄCHEN FÜR GARAGEN Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

VERKEHRSLÄCHE besonderer Zweckbestimmung (befahrbarer Wohnweg)
----- **STRASSENBEZUGSLINIE**

0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) = bebaubarer Anteil des Baugrundstückes
(0.5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
I eingeschossig
0 OFFENE BAUWEISE

----- **BAULINIE**
----- **BAUGRENZE**

B.) FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauNVO
GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
SD nur Satteldächer zulässig
FIRSTRICHTUNG des Hauptgebäudes zwingend
Drempel sind bis 0,70 m Höhe von OK. Rohbaudecke bis OK. Sparren an der Außenwand gemessen zulässig.
Folgende Höhen dürfen talseitig nicht überschritten werden:
Traufe: 6,00 m gemessen von der natürlichen Geländeoberkante
Dachgäuben und Dachneinhalte sind bis zu 1/2 der Gebäudelänge der jeweiligen Traufenseite zulässig.
Für Garagen können Flachdächer zugelassen werden.

C.) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)
 FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
 GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 VORHANDENE WOHN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE SOWIE GARAGEN

D.) HINWEISE
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des von der früheren Gemeindevertretung Drewer als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 3, der am 17.08.1970, Az.: 34.3.1.54-129/69 von Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigt wurde.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

E.) INKRAFTTRETEN
Der Bebauungsplan tritt am 1.10.1989 mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchfuhr des Anzeigeverfahrens in Kraft.

PLANUNG	BESCHEINIGUNG	AUFSTELLUNG	BÜRGERBETEILIGUNG	OFFENLEGUNG
Stadtverwaltung Rütthen Baumst Rütthen, den 15.05.1987 Planungsstand 13.5.1988 Stadtdirektor Planverfasser	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 2 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Soest, den 2. Nov. 1988 Der Oberkreisdirektor im Auftrag: Kreisvermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch beschluß der Stadtvertretung Rütthen vom 21.2.1989 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluß ist am 27.2.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. Rütthen, den 3.10.1988 Stadtdirektor	Die Ziele und Zwecke dieser Planung sind gemäß § 2 a BauGB (1979) allgemein erörtert worden. Die Erörterung erfolgte nach den von der Stadtvertretung erlassenen Richtlinien als einfache Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 21.2.1989 bis 27.2.1989. Rütthen, den 3.10.1988 Stadtdirektor	Der Bebauungsplan Nr. 3 c der Stadt Rütthen (Ortschaft Drewer) hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB vom 21.2.1989 bis 27.2.1989 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 BauGB am 27.2.1989 bekanntgemacht worden. Rütthen, den 3.10.1988 Stadtdirektor
ESCHLUSS Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtvertretung Rütthen am 21.2.1989 als Satzung beschlossen worden. Rütthen, den 21.06.1989 Bürgermeister Stadtdirektor	ANZEIGEBESTÄTIGUNG Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Rütthen, den 21.06.1989 Stadtdirektor	RECHTSVERBINDLICHKEIT Die Anzeige für den Bebauungsplan Nr. 3 c einschl. Änderung entsprechend § 13 (1) S. 2 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtverbindlich geworden. Gemäß § 12 BauGB liegt dieser Bebauungsplan mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Rütthen - Baumst - zu Jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Rütthen, den 24.01.1989 Bürgermeister Stadtdirektor	BÜRGERBETEILIGUNG Die Stadtvertretung Rütthen hat in der Sitzung am 24.01.1989 beschlossen, den Inhalt der Bürgerbeteiligung sowie die Befragten Träger öffentlicher Belange sind von der geplanten Änderung informiert worden. Rütthen, den 21.06.1989 Bürgermeister Stadtdirektor	OFFENLEGUNG Der Bebauungsplan Nr. 3 c der Stadt Rütthen, Ortschaft Drewer, für den die erneute Beteiligung durchgeführt wurde, wurde gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 60 Nr. in der Sitzung am 21.06.1989 als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde der Satzungsbeschluß vom 05.07.1988 aufgehoben. Rütthen, den 21.06.1989 Bürgermeister Stadtdirektor

Satzung der Stadt Rütthen vom.....

BEBAUUNGSPLAN NR. 3c M.1:500

ORTSCHAFT DREWER
BEREICH ÖSTLICH DER HUBERTUSSTRASSE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE RATSSITZUNG VOM 21.6.1989
TAGSORDNUNGSPUNKT NR. 35...

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER